**Kantonstierarzt**Föhneneichstr. 15
6440 Brunnen

041 825 41 51 kt@laburk.ch laburk.ch

# Schaurichtlinien Nutzviehausstellungen Urkantone

# **Begriffe**

Art	Bewilligung/Meldung	Amtliche Überwachung	Begleitdokumente/ Meldung AGATE
Lokal = innerhalb Gemeinde	Meldung	Stichprobe	Nein (ja bei Handel)
Regional = innerhalb Urkantone	Meldung mit Bewilligung	lückenlos	Nein (ja bei Handel)
Überregional, national	Meldung mit Bewilligung	lückenlos	ja

# **Rechtliche Grundlagen**

- 1. Tierseuchengesetz, (TSG; SR 916.40)
- 2. Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)
- 3. Tierschutzgesetz (TSchG; 455)
- 4. Tierschutzverordnung (TSchV; 455.1)
- Technische Weisungen über Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klauentieren
- 6. Technische Weisungen über die Kennzeichnung von Klauentieren

Es sind folgende **Auflagen** zwingend einzuhalten:

# Allgemeine Auflagen

- Das Aufführen von Tieren an Viehschauen ist immer durch einen amtlichen Tierarzt, eine amtliche Tierärztin zu überwachen. Ausgenommen davon sind Gemeindeschauen und Viehmärkte, welche stichprobenmässig überwacht werden. Der amtliche Tierarzt, die amtliche Tierärztin nimmt vor der Ausstellung mit der verantwortlichen Person oder dem Veranstalter Kontakt auf. Die Kosten der Kontrolle trägt der Veterinärdienst, sofern die Aussteller ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Auffuhrvorschriften, das Programm und eine Liste der Aussteller sind dem Veterinärdienst vor der Veranstaltung auszuhändigen.
- Für die Auffuhrkontrolle ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen und dem Veterinärdienst zu melden (Art. 29 TSV). Sie ist bei der Auffuhr der Tiere ständig anwesend und übernimmt selbständig oder in Zusammenarbeit mit einem amtlichen Tierarzt, einer amtlichen Tierärztin die Eingangskontrolle. Die Kontrolle umfasst folgende Punkte:
  - o Gesundheitszustand
  - Kennzeichnung
  - o Dokumente
  - o Transport

2648 / 6 Seite 1 von 5

- Die Vorschriften im Pflichtenheft für die verantwortliche Person finden sich auf der Webseite des Veterinärdienstes (www.laburk.ch) und sind einzuhalten.
- Für die Umsetzung des ASR Ausstellungsreglements (ASR = Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter) ist das Organisationskomitee zuständig. Die Tierhalter müssen sich an die Anordnungen des Reglements halten.
- Die Ausstellerinnen bzw. der Aussteller sind über die Vorschriften der vorliegenden Bewilligung zu orientieren.

# Seuchenpolizeiliche Auflagen

- Ergänzungen zu nachfolgenden Anordnungen bleiben je nach Seuchenlage vorbehalten.
- Es dürfen nur gesunde Tiere aus anerkannt seuchenfreien Beständen aufgeführt werden. Verletzte, kranke oder krankheits-, seuchen- und ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Ausstellung ausgeschlossen und werden auf Kosten des Tierhalters zurückgewiesen oder abgesondert.
- Wenn bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die seuchenpolizeilichen Organe in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie melden die Vorkommnisse dem Kantonstierarzt und befolgen dessen Anordnungen.
- Der Hin- und Rücktransport darf nicht gemeinsam mit Nichtausstellungstieren und nur in gereinigten Transportfahrzeugen erfolgen. Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind insbesondere beim Transport strikte zu beachten.

#### Rindvieh

 BVD: Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind. Eine vorgängige Überprüfung bezüglich BVD-Status der aufgeführten Betriebe obliegt dem Veranstalter.

#### Für nationale Ausstellungen gilt zusätzlich:

o IBR: Die aufgeführten Tiere der Rindergattung müssen in einem Zeitrahmen von 30 Tagen vor der Auffuhr mit einem negativen Befund serologisch auf IBR/IPV untersucht werden. Es muss bei der Auffuhr das Laborresultat oder eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Die Tiere dürfen auch am Tag der Auffuhr keine IBR/IPV-verdächtigen Erscheinungen aufweisen.

#### Schafe und Ziegen

- Wegen der Gefahr der Ausscheidung von Krankheitserregern dürfen keine Schafe und Ziegen aufgeführt werden, die in einem Zeitraum von 20 Tagen vor Beginn der Veranstaltung abortiert haben.
- o Tiere, die während der Veranstaltung verwerfen, sind von den übrigen Ausstellungstieren, abzusondern.
- Schafe und Ziegen müssen auf dem Ausstellungsplatz örtlich getrennt aufgeführt werden.

# Auflagen zur Aufzeichnung und Kontrolle des Tierverkehrs

- Jedes aufgeführte Tier der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein muss vorschriftgemäss gekennzeichnet sein.
- Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind.

2648 / 6 Seite 2 von 5

- Mangelhaft gekennzeichnete Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein sind zu beanstanden, nicht identifizierbare von der Ausstellung zurückzuweisen.
- Für Klauentiere, welche bei der Abfuhr nicht in den Ursprungsbetrieb zurückkehren (Handel) muss ein Begleitdokument auf dem Ausstellungsplatz ausgestellt werden.
- Der Veranstalter führt ein Verzeichnis (Prämienliste), das alle aufgeführten Tiere mit Identifikationsnummer enthält. Dieses muss während drei Jahren aufbewahrt werden.
- Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren.

# Für nationale Ausstellungen gilt zusätzlich:

- Die aufgeführten Tiere müssen von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein. Für die Kontrolle der Begleitdokumente zum Zeitpunkt der Auffuhr wird nach Artikel 29 Absatz 1 TSV vom Veranstalter eine verantwortliche Person bezeichnet und dem Veterinärdienst gemeldet.
- Falls ein Tier die Ausstellung am gleichen Tag wieder verlässt, an dem es angekommen ist, muss kein neues Begleitdokumentausgestellt werden. In diesem Fall kann das gleiche Begleitdokument wie beim Zugang des Tieres verwendet werden. Der vorübergehende Bestimmungsort muss jedoch unter Ziffer 3 eingetragen sein.
- Haben Tiere einen Betrieb länger als einen Tag verlassen, muss für die Rückkehr oder das weitere Verstellen durch den/die nun verantwortliche/n Tierhalter/-in ein neues Begleitdokument ausgestellt werden. Davon ausgenommen sind Tiere, die an einer Ausstellung oder einer ähnlichen Veranstaltung teilnehmen, die länger als einen Tag dauert. Für diese Tiere kann, unter der Voraussetzung, dass die Tiere in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, keine Handänderung stattgefunden hat und die Punkte 4 und 5 des Begleitdokumentes unverändert zutreffen, das ursprüngliche Begleitdokument, unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes, wiederverwendet werden. Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
- Jeder Zu- und Abgang von den aufgeführten Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung muss durch den Verantwortlichen der Veranstaltung innert 3 Arbeitstagen dem Betreiber der Tierverkehr-Datenbank gemeldet werden. Der Tierhalter, welcher ein Tier auf den Viehmarkt bringt, meldet einen Abgang. Der Verantwortliche der Veranstaltung meldet einen Zugang bei der Auffuhr und einen Abgang bei der Abfuhr. Der nächste Tierhalter meldet wieder einen Zugang.
- Als Tierverzeichnis genügen z.B. die lückenlos vorhandenen Kopien der Begleitdokumente oder der Ausdruck der Tierliste aus der Tierverkehrsdatenbank auf www.agate.ch.

#### Allgemeine Tierschutzauflagen

- Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind beim Transport und der Haltung der Tiere am Ausstellungsort einzuhalten.
- Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe -und Erholungsphasen ermöglicht. Mit der Situation überforderte Tiere müssen sofort geeignet untergebracht werden.
- Jungtiere, die noch gesäugt werden, dürfen nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.

2648 / 6 Seite 3 von 5

- Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind. Die Tiere werden bei der Auffuhr kontrolliert, und wenn sie beanstandet werden müssen, zurückgewiesen.
- Tierschutzrelevante Praktiken an Rindern und Kühen auf Ausstellungen: Folgende Handlungen bei aufgeführten Rindern sind verboten:
  - das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
  - mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter, welche die natürliche Form des Euters verändern;
  - das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;
  - das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;
  - das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde zu Präsentationszwecken;
  - Laktierende Tiere sind mindestens zweimal täglich zu melken, so dass die üblichen Zwischenmelkzeiten eingehalten werden können.
- Stiere, die älter als 18 Monate sind, müssen einen Nasenring tragen. Die Anbindung erfolgt bei diesen Tieren doppelt d.h. entweder mit zwei Halftern oder mit einem Halfter und einem Hornstrick. Das Führen und Anbinden der Tiere nur am Hornstrick ist nicht erlaubt. Höchstens ein Strick darf durch den Nasenring geführt werden. Der Strick kann lose durch den Ring oder maximal einmal um den Ring geführt werden. Es darf kein fester Zug auf dem Strick sein, welcher durch den Nasenring geführt wird.
- Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nur kurzfristig (maximal 30 Minuten) angebunden oder anderweitig fixiert werden.

### Zusätzliche Auflagen Streichelzoo

- Die für den Streichelzoo verantwortliche Person muss über einen entsprechenden Sachkundenachweis oder eine vergleichbare Ausbildung (z.B. landwirtschaftliche Ausbildung bei Streichelzoo mit Nutztieren) verfügen.
- Das Verwenden von Kaninchen, Kleinnagern und Küken in für das Publikum zugänglichen Gehegen an Veranstaltungen ist verboten.
- Es dürfen nur Tiere verwendet werden, die einen solchen Umgang mit Menschen gewohnt oder darauf vorbereitet worden sind.
- Die Tiere müssen während der gesamten Öffnungszeit des Streichelzoos durch eine im Umgang mit diesen Tieren erfahrene Person beaufsichtigt werden.
- Die Anzahl Besucher im Streichelzoo ist auf ein vernünftiges Mass zu beschränken. Die Tiere im Streichelzoo dürfen nicht hochgehoben und es darf nicht auf die Tiere gesessen werden. Das Füttern mit ungeeignetem Futter durch Besucher ist zu unterbinden. Falls Besucher sich falsch verhalten muss umgehend eingeschritten werden.
- Sämtliche Tiere müssen jederzeit Zugang zu einem abgegrenzten, ausreichend grossen Rückzugsbereich haben, wo die Besucher die Tiere nicht erreichen können. Es ist darauf zu achten, dass keine Personen in den Rückzugsbereich eindringen.
- Der Rückzugsbereich kann einsehbar sein, damit die Besucher die Tiere auch dort beobachten können. Mindestens zwei Wände des Rückzugs sollen stabil, durchgehend und genügend hoch sein, damit die Tiere von diesen Seiten vor Besuchern geschützt sind.
- Unterschiedliche Tierarten sind in separaten Gehegen zu halten, um Unfälle zu vermeiden.

2648 / 6 Seite 4 von 5

- Tiere im Streichelzoo dürfen nicht angebunden werden.
- Die Versorgung mit Wasser, Futter, Beschäftigungsmaterial usw. ist bei allen Tierarten sicherzustellen. Es muss ein den Tieren angepasstes Klima vorhanden sein. Übermässige direkte Beleuchtung und Lärm sind zu vermeiden.
- Falls die Tiere über Nacht am Standort verbleiben, ist abends und nachts Ruhe zu gewährleisten und Störungen zu verhindern. Die Tiere sind ausreichend zu überwachen.
- Hunde, Katzen: Werden Hunde oder Katzen eingesetzt, die gestreichelt werden können, ist dies jederzeit durch eine im Umgang mit diesen Tieren erfahrene Person zu überwachen. Den Tieren sind regelmässig Pausen zu gewähren. Überforderte Tiere sind sofort zu entfernen. Es sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit es nicht zu Bissvorfällen oder anderen Verletzungen von Besuchern kommt.

# Zusätzliche Auflagen Pony-/Eselreiten (eintägige Veranstaltungen)

- Die Reittiere sind durch erfahrene Personen zu führen.
- Die verwendeten Tiere müssen an das Reiten und den Umgang mit Menschen gewohnt sein (keine ängstlichen Tiere). Überforderte Tiere müssen umgehend entfernt werden.
- Es sollen nur Kinder zum Reiten auf die Esel gehoben werden, die problemlos getragen werden können.
- Jedem Esel ist mindestens einmal im Laufe des Tages eine Ruhepause in einem Rückzug zu gewähren. Während der Pause sind die Tiere abzusatteln.
- Die Tiere müssen ausreichend Zugang zu Wasser und Futter haben.

Veterinärdienst der Urkantone

2648 / 6 Seite 5 von 5